

## Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

### Queeres Netzwerk e.V. – Bundesverband queerer Landesnetzwerke

#### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert die in der Vereinssatzung enthaltenen Regelungen für die Organisation und den Ablauf einer Mitgliederversammlung.
2. Die Bestimmungen der Satzung und ggf. der Geschäftsordnung des Verbandes haben jeweils Vorrang.

#### § 2 Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail. Es gilt die zu dem Zeitpunkt dem Verband bekannte Mail-Adresse der Mitgliedsorganisation.
2. Mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung teilt der Vorstand den Termin für die Mitgliederversammlung per Mail mit.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Es gelten dieselben Einladungsfristen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist diese beschlussunfähig, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat mit einer Einladungsfrist von einem Monat durch den Vorstand einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Digitale Mitgliederversammlungen finden in einem nur für angemeldete Mitglieder und Gäste zugänglichen digitalen Konferenzraum statt. Die übrigen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

#### § 3 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Versammlung kann per Beschluss die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen.
2. Für jede Mitgliedsorganisation können maximal zwei Delegierte an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen mehr als zwei Vertretende einer Mitgliedsorganisation teil, nehmen die weiteren Personen als Gäste teil.

#### § 4 Legitimation und Rechte

1. Zu Beginn der Versammlung legen die Delegierten ihr im Original unterschriebenes Delegiertenformular vor und erhalten eine Stimmkarte. Ohne Vorlage des gültigen Delegiertenformular besteht kein Antrags- und Stimmrecht. Die Delegierten tragen sich in der Teilnahmeliste ein.

2. Es gelten folgende Regelungen zu Rede-, Antrags- und Stimmrecht:
  - a. Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  - b. Förder- und Ehrenmitglieder haben Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
  - c. Anwesende Vorstände des Verbandes, die nicht delegiert sind, haben Rede- und Antragsrecht.
  - d. Geschäftsführung und Mitarbeitende haben Rederecht.
  - e. Gäste haben kein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Antrag kann Gästen das Rederecht erteilt werden.
  - f. Ist die Versammlungsleitung nicht delegiert oder Teil des Vorstandes, hat sie Rederecht.

## **§ 5 Sitzungseröffnung und -leitung**

1. Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
2. Bei Beratungen und Abstimmungen, welche die Versammlungsleitung selbst in Person betreffen, muss diese die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall wählt die Versammlung eine Vertretung.
3. Die Versammlungsleitung schlägt eine Person zum Führen der Redeliste vor. Bei Einwänden kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eine andere Person zum Führen der Redeliste wählen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person zur Protokollführung.

## **§ 6 Tagesordnung**

1. Der Vorstand erstellt eine vorläufige Tagesordnung und versendet diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
2. Wahlen zum Vorstand sowie Anträge auf Satzungsänderung und Verbandsauflösung müssen bereits mit der Einladung auf der Tagesordnung genannt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung. Die Tagesordnung kann jederzeit per Geschäftsordnungsantrag geändert oder ergänzt werden.

## **§ 7 Wortmeldungen und Redeordnung**

1. Wortmeldungen werden per Handzeichen angemeldet und in der Reihenfolge ihrer Meldung aufgerufen. Es wird eine Redeliste geführt. Personen, die sich noch nicht zur Sache gemeldet haben, werden vorgezogen.
2. Dem Vorstand und der Geschäftsführung kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt werden.
3. Die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder Antrag kann im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.
4. Die Redezeit für jede Wortmeldung kann für einen Tagungsordnungspunkt auf Antrag begrenzt werden.
5. Will sich die Versammlungsleitung zur Sache äußern, lässt sie sich entsprechend auf die Redeliste eintragen.
6. Die Versammlungsleitung kann auf nicht zur Sache gehörende Wortmeldungen hinweisen und bei Wiederholung das Wort entziehen.
7. Wird das Ende der Debatte per Geschäftsordnungsantrag beschlossen, wird die bestehende Redeliste zu Ende geführt.

## § 8 Verteilung der Stimmen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Bundesland so viele Stimmen wie die maximale Anzahl an ordentlichen Mitgliedern aus einem Bundesland zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
2. Hat ein Bundesland mehr Stimmen als Mitgliedsorganisation, werden die Stimmen zunächst gleichmäßig auf die anwesenden Mitgliedsorganisationen verteilt. Die Verteilung der nicht gleichmäßig zu verteilenden Stimmen regelt jedes Bundesland eigenständig. Kommt es zu keiner Einigung zur Verteilung dieser Stimmen, werden die nicht verteilten Stimmen als ungültig gewertet.
3. Hat ein Bundesland so viele Stimmen wie anwesende Mitgliedsorganisationen hat jede Mitgliedsorganisation eine Stimme.
4. Zu Beginn der Versammlung geben die Bundesländer nach interner Abstimmung bekannt, wie die Stimmen auf die Mitgliedsorganisationen verteilt sind. Dies muss ins Protokoll aufgenommen werden. Die Verteilung der Stimmen kann während der Versammlung nicht geändert werden.

## § 9 Anträge

1. Anträge können vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingebracht werden oder jederzeit auf der Versammlung mündlich gestellt werden.
2. Bei Änderungsanträgen zu Anträgen sind diese erst abzustimmen und erst dann über die finale Fassung des Antrages.
3. Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen. Erhält dieser die vorgeschriebene Mehrheit, erübrigt sich die Abstimmung über die anderen Anträge.
4. Bei widersprechenden Anträgen sind diese in Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen.
5. Die Versammlungsleitung legt die Reihenfolge der Antragsabstimmungen fest.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit eingebracht werden, jedoch nicht während einer Abstimmung oder eines Wahlganges. Sie müssen sofort behandelt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge werden mündlich eingebracht und durch Hochheben beider Hände signalisiert. Eine Mitgliederversammlung kann zu Beginn ein äquivalentes Zeichen hierzu festlegen.
3. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag wird je eine Pro- und Kontra-Rede zugelassen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können sich auf folgende Punkte beziehen:
  - a. Begrenzung der Redezeit
  - b. Schließung der Redeliste
  - c. Schluss der Aussprache
  - d. Überweisung an den Vorstand oder anderes Gremium
  - e. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - f. Vertagung des Tagesordnungspunktes
  - g. Geheime Abstimmung
  - h. Änderung der Abstimmungsreihenfolge bei Anträgen
  - i. Antrag auf Zulassung eines Antrages an die Mitgliederversammlung
  - j. Aufnahme eines neuen Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
  - k. Aufnahme von Wortbeiträgen ins Protokoll in wörtlicher Rede
  - l. Widerspruch gegen Entscheidungen der Versammlungsleitung wegen vermeintlichen Verstoßes gegen die Satzung oder Geschäftsordnung
5. Anträge zu 4 a-c können nur von Delegierten gestellt werden, die nicht an der Aussprache beteiligt waren. Vor Abstimmung ist die noch offene Redeliste bekannt zu machen.

6. Auf Antrag mindestens einer Mitgliedsorganisation muss die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge nach 4 i-I geheim durchgeführt werden.

### **§ 11 Wahlen**

1. Die Wahl zum Vorstand und zur Kassenprüfung wird in der Wahlordnung geregelt.
2. Die Wahlen zur Versammlungsleitung, Wahlleitung und Protokollführung finden in offener Wahl statt. Auf Antrag mindestens einer Mitgliedsorganisation muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

### **§ 12 Abstimmungen**

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine Mitgliederversammlung kann zu Beginn ein äquivalentes Zeichen hierzu festlegen.
2. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden.
3. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins muss eine zweidrittel Mehrheit erreicht werden.
5. Abstimmungsergebnisse sind mit Ergebnis und Art der Abstimmung im Protokoll festzuhalten.

### **§ 13 Protokoll**

1. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss. Es ist von der Versammlungsleitung und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.
2. Ein Wortprotokoll wird nicht geführt. Per Geschäftsordnungsantrag kann für einzelne Wortbeiträge hiervon abgewichen werden.
3. Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen den Mitgliedsorganisationen per E-Mail zugestellt werden.
4. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls per E-Mail einzureichen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ohne eingegangene Einwände gilt das Protokoll als verabschiedet. Bei fristgerecht eingegangenen Einsprüchen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über das Protokoll.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen oder Neufassungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Versammlungsleitung hat das Recht im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen.
4. Änderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 01.02.2023